Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik =

Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 30 (1916)

Heft: 2

Artikel: Die Wappen der Gemeinden des Kantons Appenzell A./Rh.

Autor: Signer, Jakob

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-744624

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nous trouvons sur le frontispice d'un ouvrage imprimé à Lucerne en 1639 de torné de différentes armoiries, un arrangement qui viendrait confirmer notre hypothèse. Tandis que l'auteur donne au Valais (Landt Wallis) le parti avec les étoiles (fig. 76), il ne sait quelles armoiries attribuer à l'évêché (Bischof von Wallis) et pour remplir l'écu il fait croiser devant

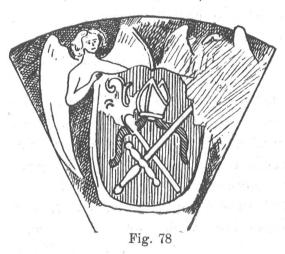




Fig. 76

Fig. 77

celui-ci les deux attributs, la crosse et l'épée, posé d'ordinaire derrière l'écu



(fig. 77). Cette combinaison a peut être été l'origine des armes actuelles de l'évêché. Sur une fresque relevée dans les ruines de Tourbillon nous trouvons les attributs de l'évêque placés entièrement dans l'écu et formant des figures héraldiques posées sur un fond de gueules (fig. 78).

Ce serait ainsi que l'évêché de Sion voyant ses armes complétement accaparée par l'Etat s'est créé peu à peu de nouvelles armes.

Nous soumettons cette hypothèse à la discussion de nos lecteurs.

Die Wappen der Gemeinden des Kantons Appenzell A./Rh.,

เรียงใหญ่ Gallage ด้วยใหญ่ และ เลือน และ เรียง และ เลือน เป็น เป็น และ และ เลือน และ เลือน และ และ เลือน และ เ

von Jakob Signer.

Einleitung.

Wohl eines der schönsten und gediegensten modernen Rathäuser in der Schweiz ist das Rathaus des Standes Appenzell A./Rh. in Herisau, von den Architekten Herter und Bolleter in Zürich, im Jahre 1914 vollendet. Einem gesunden Nützlichkeitsprinzip folgend, wurde das Gebäude für Kantonalbank und Regierungsgebäude eingerichtet, erstere im Erdgeschoss, die Ratsäle und Verwaltungsräumlichkeiten in den obern Stockwerken untergebracht. Für den Kantonsratssaal mit seinen grossen Fensterreihen hinter den Regierungsratssitzen wurde ein Glasgemäldeschmuck als wünschbar erkannt und von der h. Standesregierung dem Maler und Heraldiker Rud. Münger in Bern, der Auftrag erteilt, die Wappen des Standes und seiner 20 Gemeinden als Glasgemälde-Cartons zu schaffen. Mit der Ausführung der Glasgemälde selbst wurde H. Röttinger in Zürich beauftragt.

Augspiegels wahrer Religion, von Joann Wilhelm Gothard. Getruckt zu Luzern bey David Hautten. 1639.

Bevor aber diese Wappenscheiben in Angriff genommen werden konnten, musste alles vorhandene Material an Dokumenten einer historischen und heraldischen Prüfung unterworfen werden.

Es waren vorhanden eine in reichem Ledereinband verschlossene Sammlung der Gemeindewappen in Aquarellmalerei aus dem 19. Jahrhundert; eine Wappentafel in einfarbiger Lithographie mit Ansichten von Ortschaften; eine Wappentafel in vielfarbiger Lithographie, beide aus dem 19. Jahrhundert, und schliesslich wurden dem Künstler noch Abdrücke sämtlicher Gemeindesiegel zur Verfügung gestellt, die ausser dem Standessiegel und den Siegeln von Hundwil, Herisau und Trogen ebenfalls alle dem 19. Jahrhundert entstammen; alles aufbewahrt im Kantonalen Staatsarchiv und auf ein und dasselbe Quellenmaterial, nämlich die Siegel, abstellend.

Es war deshalb dem Künstler von hohem Wert, für die historische Bearbeitung der Wappen einen Mitarbeiter gewinnen zu können in Hrn. Jakob Signer, in Egnach, der ihm aus seinem reichen Studienmaterial und geschichtlicher Kenntnis der Örtlichkeit sehr wertvolle Winke und eine ganz unerlässliche Beleuchtung des Materials aus einer andern Richtung gab.

Anschliessend an diese allgemeine Einleitung diene zu einem bessern Verständnis der Wappentafel folgende Ausführung von Jakob Signer. R. M.

* *

Die Heraldik verlangt eine prägnante, möglichst einfache und klare Wiedergabe des Gegenstandes resp. Wappenbildes. In der Auffassung des Charakterischen und in der Vereinfachung von Form und Farbe liegt das Wesen der heraldischen Kunst. Wer also Wappenbilder als ikonographische Bildquellen verwerten will, muss in die Grundzüge der Heraldik eingehen. Es ist namentlich das landschaftliche Vorbild, das mit seinem "Allzuviel" in die bedeutende Zahl von Gemeindewappen einzudringen vermochte und hernach zu unverständlicher Übertreibung Anlass gegeben hat. Wappenbilder dürfen nicht als direkte und genaue Nachbildungen der Natur angesehen werden; diesen Anspruch wollten und konnten sie nie machen. Es kann nicht genug betont werden, dass also ein Wappen kein landschaftliches Gemälde sein darf; eine Landschaft aber auch kein Wappen ist. Auch nicht alle Siegelbilder dürfen als Wappen angesehen werden; alle Wappen aber können für Siegel verwertet werden. Wenn nun ein Gemeindesiegel eine ganze Landschaft zeigt, so ist solches nur als Siegelbild, nicht aber als Wappen anzusprechen. Es sind demnach Gemeindesiegel und Gemeindewappen wohl zu unterscheidende Begriffe. Wie uns die Einleitung mitteilt, entstammen die Gemeindesiegel von Appenzell A./Rh. zum überwiegenden Teile dem Anfange des 19. Jahrhunderts. Die Angabe dieser Zeit macht es uns erklärlich, warum so viele Wappen mit den Gesetzen der Wappenkunde auf gespanntem Fusse leben. Da nun einmal die Gemeindesiegel durchwegs als offizielle Träger des Gemeindewappens angeschaut wurden, ist es auch verständlich, warum wir die landschaftlichen und andern Gebilde in den Siegeln, auch in den Wappen der betreffenden Gemeinden wieder treffen. Aus diesem von den Siegeln ins sog.

Wappen hinübergenommene Figuren musste das richtige Wappen herausgeschält werden. Auswüchse und Übertreibungen zu beseitigen, dem Kern der Sache nachzugehen, der Hauptsache zu Ehren zu verhelfen, das war in Sachen vorerst das dringendste Gebot.

Es hält bekanntlich schwer, eingewurzelte, oft irrige Anschauungen zu korrigieren, insbesondere wenn solches erstmals geschieht. Bei Gemeindewappen ist dies aus naheliegenden Gründen eine oft recht undankbare Arbeit. Vor allem aber ist jener Meinung entgegenzutreten, man habe neue Wappen geschaffen. Die heraldischen Grundregeln sind alle älter als selbst das älteste Gemeindesiegelwappen. Kraft derselben soll nur alles Unnötige entfernt, alte, urchige Formen wieder zu Ehren gezogen werden, wie es sich unserer Vorväter geziemt. Den besten Beweis hiefür geben uns nebst dem Landeswappen die Gemeindewappen Herisau, Hundwil und Trogen, an denen, weil noch aus der guten Zeit der Heraldik stammend, weder das Geringste hinzu- noch weggetan werden musste. Man war sogar imstande, älteren unbekannten Ehrenzeichen wiederum zu ihrem ehemaligen Ansehen zu verhelfen.

Oft trifft es sich, hauptsächlich in den Gemeindewappensiegeln, dass man einem Gemeindewappen sehr sinnreich den Landesbären als Beschützer des Schildes, als sogenannten Schildhalter, neben oder hinter denselben stellte. Das ist sehr hübsch und dessen tiefer Sinn lässt nichts zu wünschen übrig. Es hat sich aber aus dieser Form mit der Zeit eine unrichtige Anschauung herausgebildet. Man hat nämlich das Gemeindewappen samt den denselben beschützenden Bären wiederum als ins Gemeindewappen gehörig angesehen. Diese sehr irrige Ansicht ist leider durch Wappentafeln noch verbreitet worden. Wenn wir von Waldstatt, Stein, Rehetobel, Wolfhalden, Wald, Walzenhausen und Lutzenberg die Gemeindewappen auf diesen Tafeln anschauen, begegnet uns diese Wahrnehmung sofort. Schild und Schildhalter sind wiederum sehr bestimmt zu unterscheiden. Der Schild mit seinem Bilde ist immer die Hauptsache im Wappen; mehr Nebensache und weit jünger ist der Bär als Schildhalter. Letzterer kann von jeder Gemeinde als Wappenhalter angewandt werden; man darf ihm aber, als des ganzen Landes Ehrenabzeichen nicht nahetreten dadurch, dass man ihn ungerechtfertigt ins Gemeindewappen, also in den Schild selbst aufnimmt. Der Bär gehört, wo nicht ganz besondere Tatsachen vorliegen, ausser den Schild. Solchen Gemeinden, auf deren Boden zur Zeit der Freiheitskriege eine Schlacht oder Treffen stattgefunden, wird man die stillschweigende Anerkennung nicht versagen wollen, wenn selbe dem eventuellen Schildhalter ein Schwert oder Hellebarde als Trutzwaffe beilegen. Es gilt dies für die Gemeinden Speicher, Gais, Schönengrund und Wolfhalden.

Um eine Übersicht über sämtliche Wappen der Gemeinden von Appenzell-Ausserrhoden zu erhalten, diene folgende Einteilung.

I. Die alten Reichsländlein oder Gemeinden, deren Wappensiegel vor den Appenzellerkriegen nachweisbar ist. Solche sind Hundwil, Herisau und Trogen. Jede dieser Gemeinden führte den Bären schon aufrecht, ehe das Landwappen in seiner jetzigen Form erstanden ist. Hundwil, Herisau und Trogen unterscheiden sich im Wappen durch leicht erkennbare Beizeichen. Appenzell führte als Reichsländlein den laufenden Bären auf allen Vieren ohne weiteres Attribut. Dieser Bär war der Vorläufer des jetzigen Landbären.

- II. Die alten Reichsländlein oder Gemeinden, die kein eigenes Siegel hatten vor den Appenzellerkriegen. Diese unterwarfen sich oder banden sich unter das Siegel von Appenzell bis zur Landteilung hinauf. Zu diesen Gemeinden, resp. Reichsländlein, zählten Urnäsch, sowie Teufen und Gais.
 - 1. Urnäsch zählte unter die Ammannschaft Hundwil.
 - 2. Teufen und Gais bildeten das Sonderamt.

Diesen Gemeinden ist also der Bär auf allen Vieren zu eigen, da sie sich erstmals unter dieses Zeichen gebunden haben.

Alle diese in Absatz I und II enthaltenen Gemeinden sind, da selbe einstmals schon zu den Reichsländlein zählten, als Stammgemeinden anzusehen. Alle in Absatz III und IV noch enthaltenen Gemeinden sind Tochtergemeinden; sie haben sich von den Stammgemeinden abgetrennt.

- III. Die Gemeinden, die aus besondern Gründen einen Bären im Wappen führen. Es sind dies Speicher, Grub und Bühler.
- IV. Alle andern Gemeinden, bei denen der Bär aus dem Wappenschild wegzulassen ist. Es sind da in Gruppen anzuführen:
- 1. Wolfhalden und Rehetobel; beide enthalten ein Wild, deren Naturen direkt im Gegensatze zueinander stehen. Beide Tiere machen das betreffende Gemeindewappen mit Hilfe der einfachsten Linien zu einem sprechenden.
 - 2. Wald und Lutzenberg; beide enthalten Pflanzen oder deren Teil.
 - 3. Walzenhausen, Heiden und Reute; ihr gemeinsames Merkmal ist der Hirsch.
- 4. Waldstatt und Stein; beide enthalten Wahrzeichen, die baulich von gleichem Charakter sind.
- 5. Schönengrund und Schwellbrunn; diese führen selten gebrauchte Figuren der Wappenkunde.

Unser Landbär hat seinen Vorläufer offenbar in dem auf allen Vieren schreitenden. Eine Überlieferung meldet uns, dass unsere Vorfahren zum Zeichen, dass sie Gotteshausleute, das heisst Angehörige des Gotteshauses St. Gallen seien, den auf allen Vieren schreitenden Bären erhielten. Es ist naheliegend, dass die Bergleute aus dem jetzigen Kanton Appenzell, mit St. Gallen, Straubenzell, Wittenbach und Tablat den Kern der Gotteshausleute bildeten, denn alle diese Gegenden lagen ja zunächst beim Gotteshause selbst. Aus der Urkunde 118 im Appenzeller Urkundenbuch geht hervor, dass Appenzell und Hundwil am 26. September 1377 noch keine eigenen Siegel hatten. Es siegeln da für die Landleute zu Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Gais und Teufen der "amman ze Appacelle", "ze Huntwille" und der "ze Gaiss" mit ihren eigenen, persönlichen Insiegeln.

Der laufende Bär als in einem Siegel vorkommend, wird erst am 17. Januar 1401 belegt, bei Gelegenheit des Bündnisses der Stadt St. Gallen mit den Gemeinden der Länder Appenzell, Hundwil, Urnäsch, Trogen, Teufen, Speicher und Gais. Am gleichen Tage schliesst dieselbe Stadt nebst mitgenannten Ländern ein gleiches Bündnis auch mit Wittenbach, Gossau, Herisau, Waldkirch und Bernhardzell; hiebei binden sich Teufen, die Sonderleute, Gais und Wittenbach unter das Siegel von Appenzell.

Die erste bekannte Urkunde, an der das gemeinsame Landessiegel von Appenzell hängt, also mit dem aufgerichteten Bären darin, trägt das Datum vom 10. Oktober 1403 (vgl. App. U.-B. Nr. 192). Die betreffende Urkunde ist bei Anlass des Friedensschlusses von Ammann und gemeinen Landleuten zu Appenzell mit den Städten um den Bodensee und im Allgäu, sowie mit all ihren Dienern und Helfern, aufgestellt worden.

Ihres Landes Ehrenzeichen hoch und rein zu halten, das war der Vorfahren stetes Bestreben. Manches Blatt der Geschichte weiss davon zu erzählen.

Bei der Landteilung von Appenzell in innere und äussere Rhoden musste nun auch des Panners und Siegels wegen eine Abrede getroffen werden. Der Landteilungsbrief vom 8. September 1597 berichtet in seinem 8. Absatz, dass das alte Panner und Siegel Innerrhodens verbleiben solle und dass die von Ausserrhoden ein neues Panner und Siegel mögen machen lassen, doch mit etwas Unterschied. An das neue Panner und Siegel aber soll Innerrhoden den halben Teil der Kosten erstatten.

Der Unterschied in den beiden Wappen der nunmehrigen Stände Appenzell der inneren und äusseren Rhoden bestand in den zwei Buchstaben V und R, die sich letztere als Beizeichen zulegten. V und R entsprechen einfach den Anfangsbuchstaben des Wortes Ausserrhoden. Nach damaliger Schreibweise galt V gleich einem U. Usserrhoden ist der sprachliche und schriftliche Ausdruck jener Zeit und ist gleich dem Worte Ausserrhoden der Gegenwart zu bemessen.

[Fortsetzung folgt].

Das Wappen des Ludwig Kilchman an der Rheingasse zu Basel,

von W. R. Staehelin.
(Mit Tafel II).

Am Hause "zum Kilchman", Rheingasse Nr. 7, ist ein Wappenrelief, datiert vom Jahre 1496, zu sehen (Tafel II). Dasselbe mag wohl zum Besten gehören, was aus dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts in dieser Art am Oberrhein auf uns gekommen ist. — An Stelle des heutigen Gebäudes (erbaut 1899) stand einst der alte Sesshof des Geschlechtes Kilchman, das während dreier Generationen zu den reichsten und angesehensten Familien der Stadt zählte.

Die Kilchman erscheinen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Mellingen im Aargau bald in angesehener Stellung, ja in den höchsten Würden, die die

Geschichte der Familie Kilchman siehe: Aug. Bernoulli: Die Chronik in Ludwig Kilchmanns Schuldbuch. Basler Chroniken Band VI. — K. A. Gessler-Herzog,